

# SATZUNG

- 15. März 2019 -



## A) Allgemeines

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Arbeitskreis Straßenkinder in Rumänien eV.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Schriesheim. Sein Tätigkeitsgebiet ist Rumänien.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck, Aufgaben, Mildtätigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins:
  - Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Kinder
  - Errichtung eines Kinderheimes für Straßenkinder bzw. hilfsbedürftige Kinder
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, der nicht die Fähigkeit aberkannt wurde öffentliche Ämter zu bekleiden, sowie jede juristische Person oder Handelsgesellschaft kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Mitglieder sind jene Personen, die sich bereit erklärt haben, den Verein durch finanzielle Zuwendung und Beantragung der Aufnahme in denselben zu unterstützen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss mindestens Name, Alter und Adresse des Bewerbers, bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften Firmenname und -sitz sowie den Namen der vertretungsberechtigten Person enthalten. Wer in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, braucht die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie die hinzugewählten Mitglieder entscheiden über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach einer Frist von sechs Monaten entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft des Antragstellers. Bei Ablehnung des Antrags brauchen dem Antragsteller die Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Aufnahmepflicht besteht grundsätzlich auch dann nicht, wenn der Bewerber alle satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt.

(5) Die Mitgliedschaft kommt erst nach Beschluss des Vorstandes und Zahlung des fälligen Beitrags zustande.

(6) Mitglieder, welche den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann sofort erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit sofortiger Wirkung.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder Mitgliedsbeiträge nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis das Verfahren abgeschlossen ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird über die Berufung befinden. Für Mitglieder des Vorstandes nach BGB § 26 gelten dieselben Rechte.

#### **§ 5 - Mitgliedschaftsrechte**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins (mit Ausnahme der Vorstandssitzungen) teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teil.

## **§ 6 - Mitglieds- und Förderbeiträge**

(1) Für die Mitglieder besteht Beitragspflicht. Diese beträgt mindestens DM 10,00 (= € 5,11) pro Monat. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden oder teilweise oder ganz erlassen.

## **C) Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 7 - Organe des Vereins**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Einzuberufen haben nach Beschlussfassung des Vorstandes der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) schriftlich Anträge zur, oder in Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge bekanntzugeben. Über Anträge zur Beschlussfassung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 10 - Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung und etwaige Änderung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) Ausschluss von Mitgliedern, die den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind;
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Einzuberufen haben, nach Beschlussfassung des Vorstandes, der Vorsitzende oder der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## **§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 20 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung der Mehrheit nicht zu beachten. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Der Vereinszweck darf wiederum nur mildtätig sein.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind bei Ermittlung der Mehrheit nicht zu beachten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit ist die Wahl fortzusetzen, bis eine einfache Mehrheit zustande gekommen ist.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 - Vorstand**

(1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB ist eingliedrig und besteht aus vier Personen: Ein erster Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt zusätzliche Beisitzer zu berufen. Die Bestätigung der Beisitzer erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 14 - Zuständigkeiten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 15 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt der Posten bis zur nächsten (evtl. außerordentlichen) Mitgliederversammlung vakant. Die Aufgaben des Schatzmeisters oder des Schriftführers können bis zur Neuwahl vom Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

### **§ 16 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden; jedes Vorstandsmitglied ist einzuladen.

## **D) Abschließende Vorschriften**

### **§ 17 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Kinder zu verwenden hat.

---

*Die Satzung wurde am 02.05.1994 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 11.07.1994, 24.04.1997, 05.05.2017, 23.03.2018 und 15.03.2019 geändert.*

*Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand unter § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung den Hinweis aufzunehmen - sofern es rechtlich erforderlich ist - dass der Verein in Rumänien insbesondere über die Stiftung tätig wird.*